



Schutzkonzept für die Gemeindeliegenschaften Bürglen

Gültig ab 1. März 2021 bis auf weiteres

Ausgangslage

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben (vorbehältlich verschärften Regelungen vom Kanton):

- Aktuelle Covid-19-Verordnung 3 und Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates;
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BAG, BASPO, Swiss Olympic, ASSA.

Besagte Beschlüsse und Vorgaben sind verbindlich. Im Detail wird darauf verwiesen.

Krankheitssymptome

Besonders gefährdete Personen sowie Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns werden in den Anlagen nicht zugelassen.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine, vertreten durch die Bewilligungsnehmerin bzw. den Bewilligungsnehmer sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über die Schutzkonzepte ihrer Sportart, des Vereins und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Einhaltung der Schutzmassnahmen und Nutzungsbedingungen

Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Trainingsleitenden. Ausserdem sind alle Sportlerinnen und Sportler gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an die Schutzkonzepte zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen. Auf den Sportanlagen müssen insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Vereine und Trainingsgruppen müssen ein eigenes Schutzkonzept, basierend auf dem Rahmen-Schutzkonzept von Swiss Olympic, vorweisen können. Sie führen Präsenzlisten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten. Jeder Verein, jede Trainingsgruppe bezeichnet eine dafür verantwortliche Person.
- Alle Anlagenteile sind offen. Garderoben, Duschen und Toiletten stehen zur Verfügung. Falls die Distanzregeln nicht eingehalten werden können oder sich die übergeordneten Vorgaben ändern, kann die Anzahl Personen in den Garderoben beschränkt werden.

- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Schul- und Sportanlagen bereits im Normalbetrieb hoch, stark reglementiert und kontrolliert. Sie erfolgen nach normalem Turnus.
- Für die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

Als übergeordnete Grundsätze im Sport gelten:

Die nationalen und kantonalen Regeln und Verbote sowie das Führen von Präsenzlisten mit der Bezeichnung einer verantwortlichen Person.

Nutzungsberechtigung

Alle Vereine und Organisationen, die über eine bestehende Nutzungsbewilligung für den regelmässigen Trainings- und Spielbetrieb verfügen, können nach Absprache mit der Bauabteilung den Trainingsbetrieb ohne Gesuchseinreichung wiederaufnehmen, sofern die nationalen und kantonalen Regelungen dies erlauben.

Veranstaltungen

Sämtliche Veranstaltungen benötigen eine separate Nutzungsbewilligung und ein eigenes Schutzkonzept. Das Schutzkonzept der Veranstaltung muss die Vorgaben des Bundes erfüllen und ist spätestens 14 Tage im Voraus der Bauabteilung einzureichen.

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken bei Festwirtschaften/Apéros gelten die Vorgaben der gültigen Covid-19-Verordnung, namentlich die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Die Nutzer der Anlagen organisieren die Reinigungen nach den Vorgaben ihres Schutzkonzepts (z.B. eigenes Material/Mobiliar etc.). Die üblichen Reinigungen der Anlagen erfolgen durch den Hauswartdienst.

Verstoss

Der Hauswartdienst führt nach eigenem Ermessen Kontrollgänge zur Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus der Anlage verwiesen werden.

Verantwortlichkeit

Für die Umsetzung des Konzepts ist der Hauswartdienst verantwortlich. Die Bauabteilung steht unterstützend zur Verfügung.

Anlaufstelle für Fragen

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Benützung der Gemeindeliegenschaften steht die Bauabteilung zur Verfügung.

Bürglen, 1. März 2021

GEMEINDERAT BÜRGLLEN

Luzia Gisler, Gemeindepräsidentin

Stephan Huber, Gemeindeschreiber



STOP CORONA

Aktualisiert am 1.3.2021



So wenige Menschen wie möglich treffen.



Abstand halten.



Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Maskenpflicht an öffentlichen Orten, im öffentlichen Verkehr und am Arbeitsplatz.



Homeoffice-Pflicht wo möglich.



Gründlich Hände waschen.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Hände schütteln vermeiden.



Mehrmals täglich lüften.



Veranstaltungen:
Öffentlich verboten
Privat max. 5 Pers.
Ansammlungen im öff.
Raum max. 15 Pers.



Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.



Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.



Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.



Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

